

RS Vwgh 1997/9/19 95/19/0679

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1997

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/03 Sonstiges Insolvenzrecht

Norm

ABGB §26;

EVKOAOAnfO Art11 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidend für die Qualifikation einer juristischen Person als eines mitgliedschaftlich strukturierten "Verbandes" ist die gesetzliche oder statutarisch verankerte Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Willensbildung sowie an der Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Organe (hier betreffend einen Gläubigerschutzverband).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190679.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at